

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. Juni 2016

„EU-Datenschutzgrundverordnung“

„Anpassung des Landesrechts“

A. Problem

1) Novelle des Datenschutzrechts auf EU-Ebene

Das Europäische Parlament und der Rat haben nach mehrjährigen Verhandlungen den neuen Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten beschlossen und im Amtsblatt der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (L119) verkündet. Wesentlicher Bestandteil ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)¹. Sie wird nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten. Die DSGVO soll einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Bürger_innen, Unternehmen und Behörden schaffen. Damit soll der Grundrechtsschutz ebenso gefördert werden wie der digitale Binnenmarkt.

Gleichzeitig mit der DSGVO wurde eine bereichsspezifische Datenschutzrichtlinie für die Strafverhütung, -verfolgung und –vollstreckung² erlassen, die bis zum 6. Mai 2018 im Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Ferner eine bereichsspezifische Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdaten zur Verhütung/Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität (PNR-Richtlinie)³, die der Umsetzung bis zum 24. Mai 2018 bedarf. Die Umsetzung dieser Richtlinien ist nicht Gegenstand dieser Vorlage, sie sind allerdings bei der Rechtsanpassung zu berücksichtigen, soweit es Schnittstellen zur DSGVO gibt⁴.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

³ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität.

⁴ Vgl. z.B. Erwägungsgründe 11 und 12 der Richtlinie (EU) 2016/680 und Erwägungsgrund 19 der DSGVO.

2) Anpassungserfordernisse im Bundes- und Landesrecht aufgrund der DSGVO

Die DSGVO regelt das Datenschutzrecht nicht abschließend, sondern enthält Regelungsaufträge und –optionen, die von den nationalen Gesetzgebern auszugestalten sind. Daher werden umfangreiche Anpassungen im Bundes- und Landesrecht erforderlich. Dies betrifft neben dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bremischen Datenschutzgesetz (BremDSG) eine Vielzahl von Fachgesetzen mit spezifischen Datenschutzvorschriften⁵. Bestandteile der erforderlichen Gesetzesnovellen werden folgende Punkte sein:

- In der DSGVO enthaltene Regelungsgebote für die Mitgliedstaaten müssen ausgefüllt werden – das nationale Recht ergänzt insoweit die DSGVO.

Beispiele: Ausgestaltung der unabhängigen Aufsichtsbehörden inklusive Klagemöglichkeit, Vertretung der Aufsichtsbehörden im Europäischen Datenschutzausschuss, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsschutz.

Im Detail s. hierzu Anlage 2, Teil 1: „Übersicht über die Regelungsaufträge der DSGVO“.

- Die DSGVO enthält Öffnungsklauseln mit Regelungsoptionen für die Mitgliedstaaten. Hier können konkretisierende, spezifische oder einschränkende Regelungen erlassen werden.

Beispiele: Datenverarbeitung bei der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse/bei der Ausübung öffentlicher Gewalt; Zulässigkeit der Datenverarbeitung zu anderen Zwecken; Verarbeitung besonderer (sensibler) Datenkategorien; Ausnahmen vom Profiling-Verbot; Verantwortlichkeiten gemeinsamer Verarbeiter; Verbandsklagerecht; Geldbußen gegen Behörden; Beschäftigtendatenschutz; Einschränkung der Rechte Betroffener u.a. auf Information, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung aufgrund wichtiger öffentlicher Interessen oder bei privilegierten Verarbeitungszwecken (wie Wissenschaft, Statistik, Archivwesen).

Im Detail s. hierzu Anlage 2, Teil 2: „Übersicht über die Regelungsoptionen der DSGVO“.

- Regelungen des geltenden Rechts (allgemeines Datenschutzrecht und Fachrecht), die der DSGVO widersprechen, müssen gestrichen / ggf. angepasst werden.
- Bezugsnormen/Verweisungen bedürfen der Anpassung.
- In Bereichen, in denen die DSGVO nicht gilt, ist zu prüfen, inwieweit bestehendes Recht (ggf. modifiziert) erhalten werden kann bzw. neue Bundes- oder Landesregelungen erforderlich sind. Dies betrifft z.B.
 - o Regelungen für bestimmte Papier-Akten
 - o Regelungen für Tätigkeiten, die nicht in den Geltungsbereich des Uni-

⁵ Zur Veranschaulichung vgl. die Anlage 1 „Landesgesetze zum Datenschutz – 1. Überblick“ –nicht abschließende Auflistung betroffener Fachgesetze.

onsrechts fallen.

Die Anpassung des Bundes- und Landesrechts muss innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist, also bis zum 25. Mai 2018 abgeschlossen sein.

B. Lösung

In der Freien Hansestadt Bremen werden das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) und alle Fachgesetze mit bereichsspezifischen Datenschutzregeln überprüft und bei Bedarf novelliert.

Diese Vorlage dient der Information der betroffenen Stellen und der Abstimmung des weiteren Verfahrens. Eine inhaltliche Positionierung, in welcher Form die (in Anlage 2 aufgeführten) Regelungsaufträge der DSGVO ausgefüllt werden sollen bzw. von welchen Gesetzgebungsoptionen mit welcher Zielrichtung Gebrauch gemacht werden soll, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Dies wird Gegenstand der weiteren Abstimmung sein.

Die Senatskommissarin für den Datenschutz wird einen Entwurf für ein BremDSG-Nachfolgegesetz erarbeiten. Dies wird die erforderliche Anpassung der Regelungen zur Datenschutzaufsicht beinhalten sowie allgemeine Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen, soweit dies nach den Regelungsaufträgen und -optionen der DSGVO zulässig bzw. geboten ist. Dabei werden wesentliche Teile der bisherigen Regelungen des BremDSG entfallen müssen, da sie durch die unmittelbar geltenden Normen der DSGVO ersetzt werden.

Darüber hinaus sind die bereichsspezifischen Datenschutzregeln durch die für die jeweiligen Fachgesetze zuständigen Ressorts zu überprüfen und Entwürfe für die gesetzlichen Anpassungen zu erarbeiten. Ferner ist zu prüfen, inwieweit im Fachrecht neue Regelungen aufgenommen werden sollen, insbesondere weil die sonst unmittelbar geltenden Vorschriften der DSGVO (im Rahmen der Öffnungsklauseln) bereichsspezifischer Anpassung bedürfen. Hiervon betroffen sind alle Ressorts sowie die Senatskanzlei – ein erster Überblick über einige Fachgesetze mit spezifischen Datenschutzregeln ergibt sich aus der **Anlage 1**, er ist aber nicht abschließend. Neben weiteren Fachgesetzen dürften diverse Rechtsverordnungen und z.B. Prüfungsordnungen mit spezifischen Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten existieren (beispielsweise auch Speicherfristen, Einsichtsregelungen, Regelung/Einschränkung der Rechte Betroffener wie Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Sperrung etc.).

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung und Auslegung der DSGVO gibt es im Kreise der Datenschutzressorts der Länder bereits einen länderübergreifenden Austausch zu den Anpassungserfordernissen und Regelungsoptionen im allgemeinen Datenschutzrecht. Ergänzend wird innerhalb der Freien Hansestadt Bremen eine ressortübergreifende Kooperation angestrebt, um allgemeine Fragen bei der Auslegung und Anwendung der DSGVO sowie der gesetzlichen Novellierungen gemeinsam zu klären.

Die Senatskommissarin für den Datenschutz wird zu diesem Zweck Vertreterinnen und Vertreter der Senatskanzlei, aller Ressorts, der Bürgerschaftskanzlei, der Lan-

desbeauftragten für Datenschutz, der ZGF sowie des Magistrats Bremerhaven zu einem ersten Treffen einladen. Gegenstand der Besprechung sollen wesentliche Inhalte der DSGVO sowie Anpassungserfordernisse im Landesrecht (und im Bundesrecht) sein. Ferner soll das weitere Verfahren abgestimmt werden, insbesondere Informationsmanagement, künftige Zusammenarbeit, Bedarf an weiteren Treffen und zeitliche Koordinierung. Zu diesem Zweck benennen Senatskanzlei und alle Ressorts je einen Vertreter/eine Vertreterin nebst Stellvertretung, die primär in die ressortübergreifende Koordinierung einbezogen werden. Daneben können bei Bedarf weitere Personen teilnehmen bzw. in einen Verteiler für weitere Informationen aufgenommen werden.

Auf Bundesebene hat die Überprüfung der Bundesgesetze bereits begonnen. Dort ist geplant, zentrale Punkte im Datenschutzrecht noch vor der Bundestagswahl 2017 zu novellieren (Umsetzung der Regelungsaufträge, Ausgestaltung zentraler Öffnungsklauseln, v.a. im BDSG-Nachfolgegesetz). Weitere Anpassungen werden nach der Bundestagswahl erfolgen, insbesondere im bereichsspezifischen Datenschutzrecht. Entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung wird der Bund weiterhin die wesentlichen Vorschriften für den nicht-öffentlichen Bereich erlassen (soweit Öffnungsklauseln bestehen).

C. Alternativen

Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts bestehen keine Alternativen zur Überprüfung und Anpassung des Landesrechts.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Überprüfung und Anpassung der bremischen Gesetze erfordert personelle Ressourcen. Darüber hinaus haben die Rechtsänderungen auf der Ebene der EU, des Bundes und des Landes langfristig weitere finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen. Beispielsweise werden in weiteren Schritten untergesetzliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften, Verfahrensweisen ebenso überprüft werden müssen wie technische und organisatorische Maßnahmen. Der Umfang lässt sich noch nicht quantifizieren.

Im Anpassungsprozess sind die Prinzipien des Gender Mainstreaming zu beachten. Insbesondere ist etwaigen geschlechtsspezifischen Interessen und Bedürfnissen bei der Ausgestaltung der Datenschutzvorschriften Rechnung zu tragen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Kultur, dem Senator für Inneres, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen, der Landesbeauftragten für Datenschutz und der ZGF abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den in der Vorlage der Senatskommissarin für den Datenschutz vom 20. Juni 2016 enthaltenen Bericht über die bis zum 24. Mai 2018 vorzunehmenden Anpassungen im Landesrecht aufgrund der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die als **Anlage 1** beigefügte nicht abschließende Übersicht über betroffene Landesgesetze und die als **Anlage 2** beigefügte Übersicht über Regelungsaufträge und –optionen der DSGVO zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatskommissarin für den Datenschutz, eine Besprechung unter Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz, der Senatskanzlei, aller Ressorts, der Bürgerschaftskanzlei, der ZGF und des Magistrats Bremerhaven zu organisieren, in der über die Anpassungserfordernisse im Landesrecht informiert und der ressortübergreifende Koordinierungsbedarf geklärt wird.
3. Der Senat bittet die Senatskanzlei und jedes Ressort jeweils eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner nebst Stellvertretung für die ressortübergreifende Koordinierung des Anpassungsprozesses zu benennen.
4. Der Senat bittet die Senatskommissarin für den Datenschutz einen Gesetzentwurf zur Ablösung des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) zu erarbeiten. Er bittet die Senatskanzlei und die Ressorts, alle Fachgesetze im jeweiligen Zuständigkeitsbereich darauf zu überprüfen, ob aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung Anpassungsbedarf in Bezug auf Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Rechte betroffener Personen besteht und ggf. die entsprechenden Gesetzentwürfe zu erarbeiten.
5. Der Senat bittet die Senatskanzlei und alle Ressorts, die erforderlichen Gesetzentwürfe so rechtzeitig zur Beschlussfassung im Senat und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft anzumelden, dass ein Inkrafttreten der novellierten Gesetze bis spätestens 24. Mai 2018 gewährleistet werden kann.

Anlage 1

LANDESGESETZE ZUM DATENSCHUTZ – 1. ÜBERBLICK

Die folgende Auflistung ist nicht abschließend. Sie enthält insbesondere wesentliche fachspezifische Datenschutzregelungen, die auf der Homepage der LfDI (Stand 27.05.2016) aufgeführt sind, daneben existieren weitere einschlägige Regelungen in Fachgesetzen und Verordnungen. Zuordnung nach Themengebieten, nicht immer nach aktuellem Ressortzuschnitt.

Allgemeines Datenschutzrecht

- Bremisches Datenschutzgesetz
- Bremische Datenschutzauditverordnung (BremDSAuditV)
- Durchführungsbestimmung zur Bremischen Datenschutzaudit-Verordnung (BremDSAuditV) (pdf, 106.2 KB)

Staat und Verfassung

- Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- Volksentscheidsgesetz
- Bürgerantragsgesetz
- Gesetz über die Deputationen
- Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft
- Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen - Untersuchungsausschussgesetz
- Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Justiz

- Bremisches Strafvollzugsgesetz
- Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz

Medienrecht

- Bremisches Landesmediengesetz
- Gesetz zu dem Staatsvertrag über Mediendienste
- Pressegesetz

Inneres

- Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)
- Bremisches Verfassungsschutzgesetz
- Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)
- Bremisches Hilfeleistungsgesetz (Hilfeleistungsgesetz)
- Landesstatistikgesetz
- Bremisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz
- Bremisches Korruptionsregistergesetz

Bildung, Wissenschaft, Kultur

- Bremisches Archivgesetz
- Bremisches Schuldatenschutzgesetz
- Bremisches Hochschulgesetz
- Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen

Gesundheit, Verbraucherschutz, Soziales

- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG)
- Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Bremisches Krankenhausgesetz sowie Bremisches Krankenhausdatenschutzgesetz (BremKHDSG)
- Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG)
- Gesetz über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen (BremKRG)
- Verordnung zum Bremer Krebsregistergesetz
- Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
- Leichengesetz
- Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG)
- Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG)
- Bremisches Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Umweltschutz

- Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens (Bremisches Bodenschutzgesetz - BremBodSchG)
- Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG)
- Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen
- Bremisches Wassergesetz (BrWG)
- Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG)

Bauwesen

- Bremische Landesbauordnung (BremLBO)
- Bremisches Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (BremAFWoG)
- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)
- Bremisches Architektengesetz (BremArchG)
- Bremisches Ingenieurgesetz (BremIngG)

Finanzen/Personalwesen

- Bremisches Beamtengesetz (BremBG)

Wirtschaft, Arbeit und Häfen

- Gesetz über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen
- Bremisches Hafenbetriebsgesetz
- Bremisches Hafensicherheitsgesetz(BremHaSiG)
- Vergabegesetz für das Land Bremen

Anlage 2

zur Senatsvorlage „EU-Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO)

I. Übersicht über die Regelungsaufträge der DSGVO¹

Die Mitgliedstaaten müssen zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der DSGVO die Vorschriften der DSGVO durch nationales Recht ergänzen.

Konkret müssen die nationalen Gesetzgeber

- die Ausarbeitung von Codes of Conduct fördern (Artikel 40 Absatz 1),
- die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen fördern (Artikel 42 Absatz 1),
- regeln, welche nationale Stelle die Zertifizierungsstellen akkreditiert (Artikel 43 Absatz 1),
- unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden näher ausgestalten (Artikel 51 Absatz 1, Artikel 52 Absätze 4 bis 6, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1) und im Falle mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden festlegen, welche dieser Behörden den Mitgliedstaat im Europäischen Datenschutzausschuss vertritt (Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 68 Absatz 4),
- geeignete Garantien zur rechtmäßigen Ausübung der Aufsichtsbefugnisse inklusive eines Rechtsschutzes gegen Maßnahmen vorsehen (Artikel 58 Absatz 2),
- die Befugnis der Datenschutzaufsicht zur Befassung der Gerichte mit Verstößen gegen Vorschriften der DSGVO (Artikel 58 Absatz 5) regeln,
- einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz für die Verhängung von Geldbußen durch Aufsichtsbehörden vorsehen (Artikel 83 Absatz 8),
- Sanktionen per Gesetz regeln (Artikel 84),

¹ Erstellt durch das Bundesministerium des Inneren, Stand 19. April 2016.

- das Grundrecht auf Datenschutz mit der Meinungs- und Informationsfreiheit in Einklang bringen (Artikel 85 Absatz 1).
- konkrete Ausnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen, akademischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken festlegen (Art. 85 Absatz 2).

Das besondere Datenschutzrecht der Kirchen in DEU kann erhalten bleiben, muss aber (von den Kirchen) in Einklang mit der DSGVO gebracht werden (Artikel 91).

II. Übersicht über die Regelungsoptionen der DSGVO²

Die DSGVO räumt den Mitgliedstaaten mit allgemeinen und spezifischen Öffnungsklauseln Handlungsspielräume ein. Die Öffnungsklauseln erlauben

- Konkretisierungen d.h. konkretere nationale Bestimmungen (z.B. Artikel 6 Absatz 2),
- Ergänzungen, d.h. eine Vervollständigung der DSGVO (z.B. Artikel 51 zu den Aufsichtsbehörden),
- Modifikationen, d.h. Abweichungen von der DSGVO (z.B. Artikel 23 betreffend der Einschränkungen der Betroffenenrechte).

Im Einzelnen enthält die DSGVO folgende Regelungsoptionen, die hier nach verschiedenen Kategorien untergliedert dargestellt sind:

Querschnittsfragen

- Artikel 4 Absatz 7, 2. Halbsatz DSGVO / Definition des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“: Mitgliedstaaten können gesetzlich den „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ oder die Kriterien zur Auswahl eines „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ regeln, sofern die Zwecke und Mittel der Verarbeitung auch gesetzlich im nationalen Recht geregelt sind.
- Artikel 4 Absatz 9, Erwägungsgrund (EG) 31: Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags Daten erhalten, gelten nicht als Empfänger. Rechtsfolgen: die übermittelnde Stelle muss
 - den Betroffenen nicht gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) und 14 Absatz 1 Buchstabe e) informieren,
 - den Betroffenen nicht gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) beauskunften,
 - die empfangende Behörde nicht gemäß Artikel 19 über Berichtigung, Löschung oder Verarbeitungsbeschränkung informieren,
 - die Übermittlung nicht gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d) dokumentieren.

² Erstellt durch des Bundesministerium des Inneren, Stand 19.04.2016.

Mitgliedstaaten können festlegen, wann Behörden aufgrund eines einzelnen Untersuchungsauftrages Daten abfragen können (z.B. Steuer- und Finanzbehörden, Finanzmarktbehörden, unabhängige Verwaltungsbehörden) mit der Folge, dass die übermittelnde Stelle die o.g. Verpflichtungen nicht hat.

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- Artikel 6 Absatz 2, Sätze 3 bis 5 des EG 10 DSGVO:
Mitgliedstaaten können bestehende nationale Regelungen erhalten oder neue Regelungen erlassen, um die Datenverarbeitung auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) DSGVO durch „spezifischere“ (EG 10 Satz 3 DSGVO) und „genauere“ (EG 10 Satz 5 DSGVO) Bestimmungen bzw. „spezifischere Anforderungen“ und „präzisere Bestimmungen“ (Artikel 6 Absatz 2 DSGVO) anzupassen („to adapt the application of the rules of the regulation“).
- Artikel 6 Absatz 2:
Mitgliedstaaten können bestehende nationale Regelungen erhalten oder neue Regelungen erlassen, um die Datenverarbeitung auf Basis von Kapitel IX (Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit, öffentlicher Zugang zu öffentlichen Dokumenten, nationale Identifikationsnummer, Beschäftigungskontext, Archive, wissenschaftliche und historische Forschung, Statistik, Geheimhaltungsvorschriften, Kirchen) durch konkretere Regelungen anzupassen.
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e), Artikel 6 Absatz 3, EG 45 DSGVO:
Mitgliedstaaten können durch Gesetz rechtliche Verpflichtungen für Verarbeiter begründen, Daten zu verarbeiten oder Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung schaffen, mit denen Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Normadressat und damit Verarbeiter können Private, aber auch Behörden sein. Die Norm entspricht Artikel 7 Buchstabe c RL 95/46 EG. In dem jeweiligen Gesetz muss der Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 DSGVO die Zwecke der Verarbeitung festlegen. In den Rechtsgrundlagen kann der Mitgliedstaat auch die Einzelheiten der Verarbeitung spezifisch bestimmen (Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 DSGVO). Insofern wird in Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 DSGVO die Möglichkeit konkreterer nationaler Regelungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 DSGVO wiederholt.

- Artikel 6 Absatz 4 i.V.m. EG 50 Sätze 3, 5 und 7 DSGVO:
Mitgliedstaaten können per Gesetz Fälle der „Zweckänderung“ (Weiterverarbeitung von Daten zu anderen als den ursprünglichen Zwecken) auch bei inkompatiblen Zwecken regeln. Voraussetzung ist, dass dies zum Schutz der in Artikel 23 aufgelisteten Rechtsgüter notwendig und die Maßnahme verhältnismäßig ist. Die Norm erlaubt den Erhalt oder die Neuregelung von Normen, die eine Weiterverarbeitung von Daten zu nicht vereinbarten Zwecken zulässt.

Minderjährigenschutz

Artikel 8 Absatz 1 DSGVO:

Mitgliedstaaten können die Altersgrenze für die Einwilligung eines Kindes national innerhalb des Korridors von 13 bis 16 Jahren regeln, so dem Kind direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden.

Besondere Daten

- Artikel 9 Absatz 2 i.V.m. EG 51, insbesondere Satz 4 DSGVO zur Verarbeitung besonderer Datenkategorien:
 - Buchstabe a): Mitgliedstaaten können durch Gesetz die Verarbeitung trotz Vorliegens einer ausdrücklichen Einwilligung untersagen.
 - Buchstabe b): Mitgliedstaaten können gesetzlich oder in Tarifvereinbarungen die Verarbeitung im Bereich der sozialen Sicherheit und auch der Beschäftigung zulassen.
 - Buchstabe g), EG 52: Mitgliedstaaten können die Verarbeitung im wichtigen öffentlichen Interesse per Gesetz zulassen.
 - Buchstabe h), EG 52 und 53: Mitgliedstaaten können die Verarbeitung zu Zwecken u.a. der medizinischen Diagnose, zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten oder zum Zwecke des Managements von Gesundheits- oder Sozialfürsorgesystemen per Gesetz zulassen.
 - Buchstabe i), EG 54: Mitgliedstaaten können die Verarbeitung im Bereich der öffentlichen Gesundheit per Gesetz zulassen.

- Buchstabe j): Mitgliedstaaten können im nationalen Recht die Verarbeitung besonderer Daten für privilegierte Verarbeitungszwecke erlauben.
- Artikel 9 Absatz 3 DSGVO:
Die Regelung lässt die Verarbeitung von besonderen Daten zu Zwecken des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h) zu, so der Verarbeiter ein Berufsgeheimnisträger ist; letzteres richtet sich nach Unions- oder mitgliedstaatlichem Recht (Gesetz aber auch Regelungen von national kompetenten Institutionen).
- Artikel 9 Absatz 4 i.V.m. EG 53 Sätze 4 und 5 DSGVO:
Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, weitere Voraussetzungen inkl. auch weiterer Beschränkungen für die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten national zu regeln.
- Artikel 10 DSGVO zur Verarbeitung von Daten über Strafurteile und Straftaten:
Die Verarbeitung von derartigen Daten ist nur zulässig auf der Basis von Unions- oder mitgliedstaatlichem Recht.

Betroffenenrechte

- Artikel 14 Absatz 5 DSGVO zu den Ausnahmen von den Informationspflichten:
Buchstabe (c): Mitgliedstaaten können im Zusammenhang mit Regelungen zum Erhalt („obtaining“) und/oder der Übermittlung („disclosure“) von Daten auch Ausnahmen regeln.
Buchstabe (d): Berufliche Geheimhaltungsvorschriften des mitgliedstaatlichen Rechts schließen die Informationspflicht aus.
- Artikel 17 DSGVO:
 - Absatz 1 Buchstabe e):
Mitgliedstaaten können Verarbeiter per Gesetz rechtlich verpflichten, Daten zu löschen.
 - Absatz 3 Buchstabe b): Ein Löschungsanspruch besteht nicht, insoweit die Datenverarbeitung erforderlich ist für die
 - Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung der verantwortliche Stelle,
 - Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe,

- Ausübung hoheitlicher Gewalt.

Mitgliedstaaten können somit durch gesetzliche Verpflichtung mittelbar beeinflussen, inwieweit die Ansprüche auf Datenlöschung (Absatz 1) und auf Information (Absatz 2) für bestimmte verantwortliche Stellen beschränkt ist.

- Artikel 18 Absatz 2:

Ein Anspruch auf Verarbeitungsbeschränkung entfällt, sofern ein wichtiges öffentliches Interesse vorliegt. Demnach können Mitgliedstaaten durch gesetzliche Definition wichtiger öffentlicher Interessen mittelbar beeinflussen, ob ein Anspruch auf Verarbeitungsbeschränkung entfällt.

- Artikel 20 Absatz 2:

Ein Anspruch auf Datenportabilität besteht nicht, wenn die Datenverarbeitung erforderlich ist für die Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder für die Ausübung hoheitlicher Gewalt. Demnach können Mitgliedstaaten durch gesetzliche Definition wichtiger öffentlicher Interessen mittelbar beeinflussen, ob ein Anspruch auf Datenportabilität besteht.

- Artikel 22 Absatz 2, EG 71 DSGVO zur automatisierten Einzelentscheidung (inklusive Profiling):

Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Einzelentscheidung regeln. Im Gesetz müssen geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der Betroffenen enthalten sein.

Einschränkungen der Betroffenenrechte

Artikel 23 und Sätze 6 und 7 des EG 10 sowie EG 73 DSGVO:

Mitgliedstaaten können gemäß dieser allgemeinen Öffnungsklausel, die in Absatz 1 weitgehend Art. 13 der Richtlinie 95/46 EG entspricht, die Betroffenenrechte gesetzlich beschränken, sofern die Grundrechte und -freiheiten geachtet sind und dies z.B. wichtigen öffentlichen Interessen dient oder dem Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen dient. Artikel 23, Absatz 2 enthält eine Liste von Voraussetzungen, die der Gesetzgeber in seinen Regelungen „gegebenenfalls zumindest“ vorsehen muss.

Mehrere an der Datenverarbeitung Beteiligte

- Artikel 26 Absatz 1 DSGVO:
Mitgliedstaaten dürfen gesetzlich Verantwortlichkeiten „gemeinsamer Verarbeiter“ („joint controller“) regeln.
- Artikel 28 DSGVO:
Mitgliedstaaten können gemäß Absatz 3 den Auftragsdatenverarbeiter, sowie gemäß Absatz 4 auch den Sub-Auftragsdatenverarbeiter per Gesetz veranlassen, Daten unabhängig von Instruktionen des Verarbeiters zu verarbeiten (Absatz 3 Buchstabe a) und/oder zu speichern (Absatz 3 Buchstabe g).
- Artikel 29 DSGVO:
Mitgliedstaaten können gesetzlich zulassen, dass Auftragsdatenverarbeiter und jede dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsdatenverarbeiter unterstellte Person, Daten auch unabhängig von Weisungen verarbeiten dürfen.

Datensicherheit

Artikel 32 Absatz 4 DSGVO:

Mitgliedstaaten können gesetzlich regeln, dass Personen die dem Verarbeiter oder Auftragsdatenverarbeiter unterstellt sind zur Datenverarbeitung verpflichtet sind.

Datenschutzfolgeabschätzung

Artikel 35 Absatz 10 DSGVO:

Mitgliedstaaten können gesetzlich regeln, dass bei Datenverarbeitungen auf Basis von Gesetzen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und/oder e) DSGVO eine Folgenabschätzung durchzuführen ist.

Vorabkonsultation der Aufsichtsbehörde

Artikel 36 Absatz 5 DSGVO:

Für Datenverarbeitungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) DSGVO können die Mitgliedstaaten per Gesetz die Verarbeiter zur Vorabkonsultation mit der Aufsichtsbehörde auffordern.

Datenschutzbeauftragte

Artikel 37 Absatz 4 DSGVO:

Mitgliedstaaten können weitere Fälle verpflichtend regeln, in denen die Verarbeiter einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benennen müssen. Weitere Regelungen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten, die im mitgliedstaatlichen Recht getroffen werden können: Artikel 38 Absatz 5, 39 Absatz 1 Buchstabe a) und b).

Drittstaatentransfer

Artikel 49 DSGVO: Ausnahmetatbestände zum Drittstaatentransfer

- Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d) i.V.m. Absatz 4: Mitgliedstaaten können öffentliche Interessen im nationalen Recht anerkennen und damit die Grundlage für den Transfer der Daten in den Drittstaat legen.
- Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe g: Mitgliedstaaten können in einem Registergesetz spezifische Regelungen zum Datentransfer in Drittstaaten aufnehmen.
- Artikel 49 Absatz 5: Mitgliedstaaten können aus wichtigen öffentlichen Interessen den Transfer von besonderen Datenkategorien begrenzen.

Aufsichtsbehörden

- Artikel 58 Absatz 6 DSGVO:

Mitgliedstaaten können Datenschutzaufsichtsbehörden mit weitergehenden Kompetenzen ausstatten.

- Artikel 83 Absatz 7 DSGVO:

Mitgliedstaaten können national regeln, ob und in welcher Höhe die Aufsichtsbehörden Geldbußen gegen Behörden verhängen dürfen.

- Artikel 90 Absatz 1 DSGVO:
Mitgliedstaaten können national spezielle Regelungen bezüglich der Kompetenzen der Datenschutzaufsichtsbehörden gegenüber Berufsgeheimnisträgern erlassen.

Beschwerde-/Klagebefugnis der Verbände

Artikel 80 DSGVO:

Mitgliedstaaten können Beschwerde- und Klagerechte von u.a. Verbänden national regeln und zwar sowohl abhängig von einem Mandat des Betroffenen (Absatz 1) als auch unabhängig davon (Absatz 2).

Zugang zu öffentlichen Dokumenten

Artikel 85 DSGVO:

Mitgliedstaaten können die Weitergabe von Daten national zulassen, um das Recht auf öffentlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten.

Beschäftigtendatenschutz

Artikel 86 DSGVO zum Beschäftigtendatenschutz:

Mitgliedstaaten können gesetzlich spezifischere Regelungen schaffen. EG 124 DSGVO verhält sich dabei zur Einwilligung im Beschäftigungskontext.

Privilegierte Verarbeitungszwecke

Artikel 89, Absätze 2 und 3 DSGVO:

Die Mitgliedstaaten können zugunsten der privilegierten Verarbeitungszwecke (wissenschaftliche und historische Forschung, Statistik, Archive im öffentlichen Interesse) Ausnahmen von einzelnen Betroffenenrechten gesetzlich regeln.